



STARRKIRCH-WIL
Eine lebendige Gemeinde im Grünen

Abwassergebührenreglement.docx

REGLEMENT ÜBER DIE ABWASSERGEBÜHREN

Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Text	Seite
	INHALTSVERZEICHNIS	2
	ABKÜRZUNGEN	3
	PRÄAMBEL	4
1.	ALLGEMEINES	
1.1.	Finanzierung der Abwasserbeseitigung	4
1.2.	Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren	4 - 5
1.3.	Rechnungsführung	5
2.	GEBÜHREN	
2.1.	Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen	5
2.2.	Anschlussgebühren	5
2.3.	Benützungsgebühren	5 - 6
2.4.	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	6
2.5.	Fälligkeit	6
2.6.	Einforderung, Verzugszins, Verjährung	7
2.7.	Grundpfandrecht der Gemeinde	7
2.8.	Gebührenordnung	7
3.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
3.1.	Rechtsschutz	7
3.2.	Aufhebung bisheriger Reglemente	7
3.3.	Inkrafttreten	8
	GENEHMIGUNGSVERMERKE	8
	ÄNDERUNGSVERMERKE	9
	ANHANG I	
	Gebührenordnung	10 - 11
	Genehmigungsvermerke	12
	Änderungsvermerke	12

ABKÜRZUNGEN

AfU	Amt für Umwelt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
BJD	Bau- und Justizdepartement
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GG	Gemeindegesezt vom 16.02.1992, BGS 131.1
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24.01.1991, SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998, SR 814.201
GSchVSO	Gewässerschutzverordnung des Kt. Solothurn vom 17.02.1981, BGS 712.912
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kt. Solothurn vom 03.12.1978, BGS 711.1
SN	Schweizer Norm
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WRG	Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27.09.1959, BGS 712.11
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15.11.1970, BGS 124.11
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

REGLEMENT ÜBER DIE ABWASSERGEBÜHREN DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 109 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978/26. Februar 1992 (Grundeigentümerbeitragsverordnung)

beschliesst:

PRÄAMBEL

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. ALLGEMEINES

1.1. Finanzierung der Abwasserbeseitigung

- 1 Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch
 - a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
 - b) Anschlussgebühren
 - c) Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsggebühren)
 - d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung

1.2. Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren

- 1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.
- 2 Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.
- 3 Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25% von gesamthaft:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,
- 3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und
- 2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.

1.3. Rechnungsführung

- 1 Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departementes des Innern zu führen.
- 2 Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.

2. GEBÜHREN

2.1. Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen

- 1 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

2.2. Anschlussgebühren

- 1 Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühren werden nach einem Prozentsatz der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungssumme) berechnet.
- 3 Die Anschlussgebühren gelten sowohl bei Um- und wie auch bei Neubauten.
- 4 Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. Bei einer Veränderung um weniger als 5 % sind keine Anschlussgebühren nachzuzahlen.
- 5 Bei besonderen Situationen (für Industrie- und Gewerbebauten) sind die Anschlussgebühren auf Grund einer Vergleichsrechnung zu Wohnbauten anzupassen. Das Verursacherprinzip ist dabei einzuhalten.

2.3. Benützungsgebühren

- 1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss Art. 2.2. Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss Art. 1.22 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
- 2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30 - 50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70 - 50 %.

- 3 Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.
- 4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt Art. 2.4.
- 5 Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.
- 6 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bau- und Werkkommission.

2.4. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

- 1 Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA und des FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt.
- 2 Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden bei Kleleinleiterbetrieben die Benützergebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Bau- und Werkkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.
- 3 Besteht bei einem Kleleinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Bau -und Werkkommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.
- 4 Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.
- 5 Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern nach Absatz 4 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.
- 6 Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 4 anhand der Angaben des ARA-Betriebs.

2.5. Fälligkeit

- 1 Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 2 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
- 3 Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

2.6. Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- 1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszins (OR § 104, 5%) verzinst.
- 2 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

2.7. Grundpfandrecht der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. A und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.
- 2 Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.

2.8. Gebührenordnung

- 1 Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang I festgelegt.
- 2 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 2 erforderlich ist.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

3.1. Rechtsschutz

- 1 Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

3.2. Aufhebung bisheriger Reglemente

- 1 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Reglement über die Abwassergebühren der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil vom 19. Februar 2002 (Datum Genehmigung durch Regierungsrat) aufgehoben.

3.3. Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2010 in Rechtskraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Genehmigt vom Gemeinderat Starrkirch-Wil am 31. August 2009

Der Gemeindepräsident:



Daniel Thommen

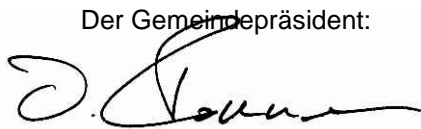
Der Gemeindegeschreiber:



Beat Gradwohl

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Starrkirch-Wil am 26. Oktober 2009

Der Gemeindepräsident:



Daniel Thommen

Der Gemeindegeschreiber:



Beat Gradwohl

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. 23.13 Vom
..... 15.12.2009

Der Staatsschreiber:



Andreas Eng



ÄNDERUNGSVERMERKE

Änderungen bei


- Artikel 2.1., Absätze 2 bis 4

Inkrafttreten am 1. Januar 2012.

Genehmigt vom Gemeinderat Starrkirch-Wil am 21. November 2011

Der Gemeindepräsident:

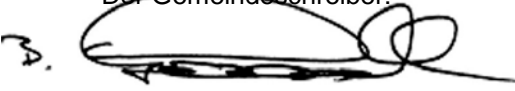
Daniel Thommen

Der Gemeindeschreiber:

Beat Gradwohl

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Starrkirch-Wil am 12. Dezember 2011

Der Gemeindepräsident:

Daniel Thommen

Der Gemeindeschreiber:

Beat Gradwohl

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. vom
.....

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 211 genehmigt.
Solothurn, den 21. 2. 2012
Der Staatsschreiber:





ANHANG I

ZUM REGLEMENT ÜBER DIE ABWASSERGEBÜHREN DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf Art. 1.1. des Reglementes über die Abwassergebühren
der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil

beschliesst:

1. GEBÜHRENORDNUNG

1.1. Anschlussgebühren

- 1 Die Anschlussgebühr für die Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt 1,5 % der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungssumme), im Minimum sind jedoch pro Anschluss Fr. 2'000.00, bei Mehrfamilienhäusern pro Wohnung Fr. 1'000.00 zu bezahlen.
- 2 Auf der Anschlussgebühr wird zusätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.
- 3 Bei Neubauten wird bei Abnahme des Schnurgerüstes eine Akontozahlung an die voraussichtlichen Anschlussgebühren für die Abwasserbeseitigungsanlage in Rechnung gestellt. Die Akontozahlung basiert auf einem Wert von 1,5 % von 60 % der voraussichtlichen Bau-
summe. Nach Vorliegen der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung erfolgt eine Schlussabrechnung über die Anschlussgebühren für die Abwasserbeseitigungsanlage, wobei die geleistete Akontozahlung angerechnet wird.

1.2. Benützungsgebühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr


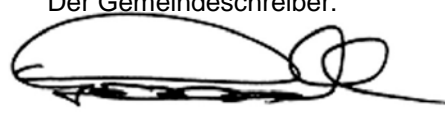
- 1 Die Grundgebühr beträgt Fr. 120.-- pro Wohnung und Jahr.
- 2 Die Grundgebühren für Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden gemäss Art. 2.4. des Abwassergebührenreglementes im einzelnen berechnet und vertraglich fest-

gelegt. Für Kleininleiterbetriebe wird die Grundgebühr aufgrund festgelegter „Vergleichswohneinheiten“ und nach der Grundgebühr gemäss Absatz 1 berechnet.


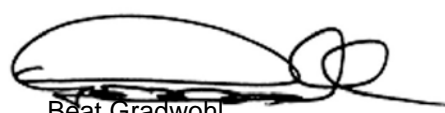
- 3 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.25.-- pro m³ Wasserverbrauch (exkl. MwSt).
- 4 Die Verbrauchsgebühr für Grosseinleiter wird gemäss § 6 Absatz 4 des Abwassergebührenreglementes nach der VSA/FES-Richtlinie berechnet.
- 5 Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Fällen:
 - a) Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr bis maximal 50 % gewährt. Die Höhe der Reduktion wird in Relation zur Verminderung der abflusswirksamen Flächen durch die Bau- und Werkkommission im Einzelfall festgelegt.
 - b) Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben.
 - c) Bei Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien etc., deren Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, berechnet sich die Verbrauchsgebühr nicht nach dem Wasserverbrauch, sondern aufgrund der geschätzten tatsächlichen Abwassermenge.
 - d) Für (vorgereinigtes) Baustellenabwasser wird eine Verbrauchsgebühr erhoben, der sich nach der geschätzten anfallenden Abwassermenge berechnet.
- 6 Die Gebühr für die Strassenentwässerung beträgt Fr. 0.20 pro m².

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Genehmigt durch den Gemeinderat am 31. August 2009

Der Gemeindepräsident:  B. Der Gemeindeschreiber: 
Daniel Thommen Beat Gradwohl

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 26. Oktober 2009

Der Gemeindepräsident:  B. Der Gemeindeschreiber: 
Daniel Thommen Beat Gradwohl



ÄNDERUNGSVERMERKE

Änderungen bei


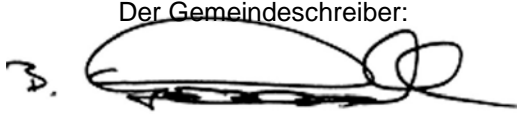
- Artikel 1.1.

Inkrafttreten am 1. Januar 2012.

Genehmigt vom Gemeinderat Starrkirch-Wil am 21. November 2011

Der Gemeindepräsident:  B. Der Gemeindeschreiber: 
Daniel Thommen Beat Gradwohl

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Starrkirch-Wil am 12. Dezember 2011

Der Gemeindepräsident:  B. Der Gemeindeschreiber: 
Daniel Thommen Beat Gradwohl

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 211 genehmigt.
Solothurn, den 21. 2. 2012
Der Staatsschreiber:

A.F.

